

Infoservice

Umweltrecht – Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen (IED)

Am 2. Mai 2013 tritt das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen“ in Kraft. Dieses Gesetz und die begleitenden Verordnungen enthalten zahlreiche neue umweltrechtliche Anforderungen für Anlagenbetreiber.

Grundlage ist die europäische Industrie-Emissionen-Richtlinie („Industry Emissions Directive“ – IED, Richtlinie 2010/75/EU), die selbst bereits am 6. Januar 2011 in Kraft getreten war und von den Mitgliedstaaten bis zum 7. Januar 2013 umzusetzen war.

Ziel der Richtlinie ist die Vereinheitlichung und Verbesserung der Umweltstandards auf einem europaweit einheitlichen Schutzniveau. Dies soll insbesondere durch eine Verstärkung des Einsatzes des Instruments der „besten verfügbaren Techniken“ (BVT) erfolgen. Zugleich soll dies der Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Europäischen Union dienen.

Die Richtlinie und ihre Umsetzung enthalten weitreichende neue Anforderungen für die Anlagenbetreiber. Das Umsetzungsgesetz ändert dabei insbesondere das Bundes-Immissionsschutzgesetz, aber auch andere umweltrechtliche Gesetze wie etwa das Wasserhaushaltsgesetz und das Kreislaufwirtschaftsgesetz. Zudem wurden zwei Verordnungspakete erlassen, deren Verkündung im Bundesgesetzblatt noch ausstehen. Das erste Verordnungspaket umfasst weitreichende Änderungen der 4. BImSchV (Anlagenverordnung) und der 9. BImSchV (Verordnung zu Genehmigungsverfahren). Das zweite Verordnungspaket enthält tief greifende Änderungen der 13. BImSchV (Großanlagenfeuerungsverordnung) und der 17. BImSchV (Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen). Die weitreichenden neuen Anforderungen können hier nur im Überblick dargestellt werden:

1. Alle neuen verfahrens- und materiell-rechtlichen Anforderungen betreffen nicht jede Anlage, die einer Genehmigungspflicht nach Bundes-Immissionsschutzgesetz unterliegt, sondern nur die so genannten „**IED-Anlagen**“: Diese sind im Anhang der 4. BImSchV als solche bezeichnet. Während bisher hier in Spalte 1 und Spalte 2 die verschiedenen Genehmigungsverfahren angeordnet worden sind, existieren nun drei Spalten mit folgenden Bezeichnungen: „G“ für Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, „V“ für Genehmigungsverfahren im vereinfachten Verfahren (d.h. ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) und „E“ für IED-Anlagen. Die neuen Anforderungen an IED-Anlagen sind grundsätzlich erst ab dem 7. Januar 2014 zu erfüllen, wenn sich die betreffende IED-Anlage vor dem 7. Januar 2013 in Betrieb befand oder eine Genehmigung für die Anlage erteilt wurde oder vom Vorhabenträger ein vollständiger

- Genehmigungsantrag gestellt worden ist. Anforderungen an Bestandsanlagen, die nunmehr neu IED-Anlagen darstellen, aber bislang nicht einmal „IVU-Anlagen“ waren, also nicht in Anhang 1 der IVU-Richtlinie erfasst worden sind, gelten erst ab dem 7. Juli 2015.
2. Wesentlich für die IED-Richtlinie ist die Berücksichtigung der **BVT**: Hier wird den **BVT-Merkblättern**, die die einzelnen umweltrechtlichen Anforderungen und insbesondere Emissionswerte für die Produktion in jeder Industrie-Sparte enthalten, eine stärkere Bedeutung zugewiesen. Die Zusammenfassung dieser Merkblätter erfolgt zukünftig in so genannten „**BVT-Schlussfolgerungen**“. Diese sind in Zukunft durch die Rechtsverordnungen, durch Nebenbestimmungen in der Genehmigung oder durch nachträgliche Anordnungen für die IED-Anlagenbetreiber verbindlich. Ihr Inhalt gilt für Neuanlagen mit dem Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes, also ab dem 2. Mai 2013. Für Bestandsanlagen sind die Genehmigungen innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung einer neuen BVT Schlussfolgerung anzupassen.
 3. Als neue verfahrensrechtliche Anforderung ist insbesondere der „**Ausgangszustandsbericht**“ (**AZB**) zu nennen: Betreiber von IED-Anlagen müssen bei einem Antrag auf Neu-Genehmigung und auch bei einem Antrag auf eine Änderungsgenehmigung den Zustand des Anlagengrundstücks im Hinblick auf mögliche Verschmutzungen darstellen. Dieser Ausgangszustandsbericht ist ein Maßstab für eventuelle Rückführungsmaßnahmen des Betreibers nach erfolgter Stilllegung der IED-Anlage. Praktische Bedeutung kommt ihm darüber hinaus dadurch zu, dass den Bodenschutz- und Wasserschutzbehörden Informationen über den Zustand eines Anlagengrundstücks damit quasi „auf dem Silbertablett“ präsentiert werden. Auf dieser Grundlage können die zuständigen Behörden bereits bei Vorliegen des Ausgangszustandsberichts bodenschutzrechtliche Anordnungen gegenüber einem Anlagenbetreiber, wie etwa Sanierung von Altlasten, treffen. Dies wird die Investitionssicherheit bei Anlagenänderungen erheblich beeinträchtigen und dürfte vielfach die Frage aufwerfen, ob Änderungen auf bestimmten Standorten ohne vorherige verbindliche Abrede mit den zuständigen Behörden überhaupt noch durchzuführen sind.
 4. In Zusammenhang damit steht die Einführung einer neuen materiellen Pflicht, nämlich der so genannten „**Rückführungspflicht**“: Danach sind Betreiber von IED-Anlagen bei Stilllegung der IED-Anlage zur Zurückführung des Anlagengrundstücks in den Ausgangszustand, wie er im Ausgangszustandsbericht niedergelegt ist, verpflichtet. Die schon nach bisheriger Rechtslage bestehende Pflicht zur Wiederherstellung des „ordnungsgemäßen Zustandes“ gilt weiterhin parallel dazu.

5. Zudem treffen die Betreiber **neue Auskunftspflichten**: Danach haben die Betreiber jährlich über die Ergebnisse der Emissionsüberwachung zu berichten. Bei Nichteinhaltung der Anforderung der Betreiberpflichten aus der Genehmigung ist unverzüglich Meldung gegenüber der zuständigen Behörde zu erstatten (so genannte „Selbstanzeigepflicht“). Schließlich gilt eine Informationspflicht bei Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen

6. Diesen Auskunftspflichten der Betreiber stehen spiegelbildlich **neue Überwachungspflichten der Behörde**, die von der Richtlinie als „Umweltinspektionen“ bezeichnet werden, gegenüber: Die Behörden haben Überwachungspläne und -programme zu erstellen. Sie müssen routinemäßige Vor-Ort-Kontrollen alle ein bis drei Jahre vornehmen, je nach Emissionsart, Empfindlichkeit der örtlichen Umgebung und Unfallrisiko der Anlage. Nicht routinemäßige Überwachungen haben zusätzlich bei Verstößen gegen die Genehmigungen, bei Störfällen sowie bei Beschwerden gegen ernsthafte Umweltbeeinträchtigungen zu erfolgen. Über die Vor-Ort-Kontrolle hat die Behörde einen Bericht zu erstellen, der nicht nur dem Betreiber (innerhalb von zwei Monaten), sondern auch der Öffentlichkeit (innerhalb von vier Monaten) zur Verfügung zu stellen ist sowie auch veröffentlicht werden muss.

Für Fragen zu den einzelnen neuen Anforderungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Hamburg, den 30. April 2013

gez. Dr. Markus Ehrmann
Rechtsanwalt